

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Andreae, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Peter Hettlich und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/4516 –

Neue Bewertung und ökologische Ziele bei den Substanzsteuern

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat am 7. November 2006 zu den Bewertungsgrundlagen der Erbschaft- und Schenkungsteuer festgestellt, dass diese aufgrund ihrer gleichheitswidrigen Ermittlung mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, und hat dem Gesetzgeber eine Neuordnung spätestens mit Wirkung ab 2009 aufgetragen. Dabei soll er sich am Verkehrswert als Maßstab orientieren. Insofern besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Gleichzeitig bemisst sich auch die Grundsteuer als weitere Substanzsteuer nach veralteten und nicht mehr marktgerechten Werten. Bereits 1992 stellte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe fest, dass der Wert, welcher der Besteuerung zugrunde gelegt wird, durchschnittlich nur noch 10 bis 18 Prozent des Verkehrswertes von Immobilien widerspiegelt. Auch hier besteht damit Handlungsbedarf, auch wenn es noch keinen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts dazu gibt. Bund und Länder haben bereits im Juni 2006 eine Facharbeitsgruppe dazu eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund bietet sich die Chance, ganz neu über die Ermittlung der Bewertungsgrundlagen für die noch bestehenden Substanzsteuern nachzudenken. Der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz gibt die Ermittlung marktnaher Werte des zugrunde liegenden Vermögens vor. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist hier ein möglichst einfaches, transparentes und nachvollziehbares Verfahren notwendig. Darüber hinaus bietet sich als weiterer Schritt bei einer Neukonzeption der Besteuerung durch die Grundsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer aus ökologischer Sicht die entsprechende Berücksichtigung umweltfreundlichen Verhaltens im Umgang der Steuerpflichtigen mit dem betreffenden Vermögen an.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. März 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. An welchen konkreten Zielvorgaben richtet sich die Arbeit der bereits im Juni 2006 eingesetzte Facharbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder für eine Grundsteuerreform aus?

Die Arbeitsgruppe soll auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 und eines gemeinsamen Reformvorschlags der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz einen konkreten Gesetzesvorschlag für eine Grundsteuerreform vorbereiten mit dem Ziel, die grundsteuerliche Bemessungsgrundlage unter Rückgriff auf Bodenrichtwerte und pauschalisierte Gebäudewerte zeitgemäß und dauerhaft auszugestalten.

2. Welche Länder sind an dieser Facharbeitsgruppe beteiligt?

Beteiligt sind die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

3. Welche Arbeitskräfte aus welchen Bereichen wirken an dieser Arbeitsgruppe mit?

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Angehörige der jeweiligen Finanzministerien.

4. Wie oft hat die Facharbeitsgruppe getagt und wird sie noch tagen?

Die Arbeitsgruppe hat bisher viermal getagt. Die Anzahl weiterer Sitzungen lässt sich gegenwärtig nicht benennen.

5. Welche Ergebnisse dieser Facharbeitsgruppe sind der Bundesregierung bisher bekannt?

Die Arbeitsgruppe hat noch keinen Bericht abgegeben.

6. Wann ist mit einem Endergebnis dieser Facharbeitsgruppe zu rechnen?

Eine Zeitangabe ist gegenwärtig nicht möglich.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung das Ziel einheitlicher Ermittlungsverfahren für die Immobilienbewertung sowohl für die Erbschaft- und Schenkungsteuer als auch für die Grundsteuer?

Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür und welche dagegen?

Ein einheitliches Ermittlungsverfahren für die Immobilienbewertung sowohl für die Erbschaft- und Schenkungsteuer als auch für die Grundsteuer bietet entsprechend dem hergebrachten System der Einheitsbewertung die Möglichkeit, Mehrfachbewertungen derselben Bewertungsobjekte und damit entsprechenden Aufwand zu vermeiden. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine einmalige Steuer auf den Vermögensübergang und die damit beim jeweiligen Erwerber eintretende, seine Leistungsfähigkeit erhöhende Bereicherung. Demgegenüber ist die Grundsteuer eine Realsteuer, die laufend an das Vorhandensein eines Grundstücks ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Eigentümers anknüpft. Als Folge dieser Unterschiede kann auch eine unterschiedliche, dem jeweiligen Zweck entsprechende Wertermittlung gerechtfertigt sein.

8. Was hält die Bundesregierung von dem Vorschlag, die Grundsteuer aus dem Betriebskostenkatalog herauszunehmen, um es dem Mietwohnungsmarkt zu überlassen, ob eine Überwälzung auf die Mieter über die Nettokaltmiete möglich ist oder nicht?

Die Bundesregierung hält den Vorschlag nicht für sachgerecht. Er ist bereits mehrfach – u. a. im Rahmen der Mietrechtsreform – ausführlich diskutiert und mehrheitlich abgelehnt worden. Aus diesem Grunde ist die Grundsteuer beim Erlass der Betriebskostenverordnung (Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2003) auch unverändert aus dem bis dahin geltenden Recht in den Katalog der umlegbaren Betriebskosten übernommen worden.

Bei der Grundsteuer handelt es sich nach der Definition des § 556 Abs. 1 BGB (bis 31. Dezember 2006: § 19 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz) um klassische Betriebskosten, denn es sind Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück entstehen. Ihre Umlegung auf den Mieter ist nach dem sog. Äquivalenzprinzip auch der Sache nach gerechtfertigt. Die Grundsteuer soll über Gebühren und Beiträge hinaus Aufwendungen der Gemeinde für Infrastrukturleistungen (z. B. Straßen und Grünanlagen und andere öffentliche Einrichtungen) kompensieren, die vor allem durch die Nutzung des Grundbesitzes ausgelöst werden. Da die Mieter den Grundbesitz nutzen, ist es folgerichtig, wenn das Mietrecht die Umlegung der Grundsteuer auf sie zulässt.

Eine Herauslösung der Grundsteuer aus dem Katalog der Betriebskosten hätte auch für die Mieter keine Vorteile: Die abführungspflichtigen Vermieter würden die Grundsteuer in die Miete hineinrechnen, sodass die Mieten insgesamt steigen würden. Nachteilig wäre hingegen der eintretende Verlust an Transparenz bei der Wohnkostenbelastung: Bei der nach geltendem Recht möglichen gesonderten Umlage als Betriebskosten können Mieter erkennen und überprüfen, welche Kosten dem Vermieter entstehen. Dieser darf auch nur die tatsächlich entstandenen Kosten überwälzen; sinken die Kosten, so kommt dies dem Mieter zu Gute. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vermieter die Grundsteuer von vornherein in die Miete einkalkuliert.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einbeziehung nicht fiskalischer Ziele in die Bemessung der Besteuerungslast der Grundsteuer wie der Erbschaft- und Schenkungsteuer?
10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einbeziehung ökologischer Ziele in die Bemessung der Besteuerungslast der Erbschaft- und Schenkungsteuer wie der Grundsteuer?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Ob im Rahmen des im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu überarbeitenden Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auch nicht fiskalische und speziell ökologische Ziele mit einbezogen werden können und sollten, wird im weiteren Verfahren im Benehmen mit den Ländern zu prüfen sein.

Das Aufkommen der Grundsteuer steht den Gemeinden zu. Die Finanzministerkonferenz der Länder hat sich dafür ausgesprochen, im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform ausschließlich die Ziele der Aufkommensneutralität und Verwaltungsvereinfachung zu verfolgen.

11. Hält die Bundesregierung die Berücksichtigung des Flächenverbrauchs bei der Bemessung der Grundsteuerlast für notwendig?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine höhere Grundsteuer auf bebauungsfähige, aber nicht bebaute Grundstücke den Ausweis neuen Baulandes und damit den Flächenverbrauch dämpft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
13. Wenn der Flächenverbrauch in die Bemessung der Grundsteuerlast einbezogen würde, welche Ausgestaltung hält die Bundesregierung dann für geeignet?

Die Fragen 11 bis 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren. Zur Erreichung dieses Ziels verfolgt die Bundesregierung ein ganzes Bündel von Maßnahmen z. B. im Bereich

- der Städtebauförderung, wo neue Schwerpunktsetzungen z. B. dem Recycling von Flächen zu Gute kommen sollen,
- des Städtebaurechts, wo mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BGBl. 2006, S. 3316) u. a. die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung mit planungsrechtlichen Erleichterungen honoriert werden,
- der Forschungsaktivitäten, wie das Ressortforschungsprogramm REFINA (Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement), wo u. a. Methoden, Instrumente und Verfahren zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme überprüft und entwickelt werden.

Darüber hinaus kommt nach Auffassung der Bundesregierung auch eine Weiterentwicklung ökonomisch wirkender Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in Betracht. In diesem Kontext ist auch eine entsprechende Ausgestaltung der Grundsteuer zu sehen. Allerdings ist auch insoweit darauf hinzuweisen, dass das Aufkommen der Grundsteuer den Gemeinden zusteht und die Finanzministerkonferenz der Länder sich dafür ausgesprochen hat, im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform ausschließlich die Ziele der Aufkommensneutralität und Verwaltungsvereinfachung zu verfolgen.

14. Hält die Bundesregierung die Berücksichtigung von Investitionen in energetisch sanierte Häuser nach dem Standard der aktuell geltenden Energieeinsparverordnung bei der Bemessung der Erbschaftsteuerlast für notwendig?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
15. Wenn die Berücksichtigung von Investitionen in energetisch sanierte Häuser zu Gunsten von besserer Klimaverträglichkeit in die Bemessung der Erbschaft- und Schenkungsteuerlast einbezogen würde, welche Ausgestaltung hält die Bundesregierung dann für geeignet?
16. Kann der ab 2008 eingeführte bedarfsorientierte Energiepass ein geeignetes Nachweismittel sein, um einen Erbschaftsteuer-Bonus für den Klimaschutz zu begründen?
17. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag von CSU-Generalsekretär Markus Söder, „für energiesparende Gebäudesanierung einen Rabatt auf die Erbschaftssteuer zu gewähren“ (Meldung von dpa am 14. Februar 2007)?

Die Fragen 14 bis 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Klimaschutz, Energieeinsparung und die Reduktion von CO₂-Emissionen sind Schwerpunktthemen der Bundesregierung. Ob im Rahmen des im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu überarbeitenden Erbschaftsteuergesetzes auch Investitionen in energetisch sanierte Häuser mit einbezogen werden können und sollten, wird im weiteren Verfahren im Benehmen mit den Ländern zu prüfen sein. Dies gilt ebenso für die Frage, ob der Energieausweis hierfür ein geeignetes Nachweismittel sein könnte.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des Berliner Finanzsenators Thilo Sarrazin, die Kataster mit den Verkaufsfällen von Immobilien für die jeweiligen Regionen einer näherungsweisen Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grundsteuer zugrunde zu legen (DER TAGESSPIEGEL vom 24. Februar 2007)?

Der Vorschlag wird neben weiteren Überlegungen für eine künftige Immobilienbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer und für eine künftige Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer geprüft.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*